

## Synopse

### Änderung Publikationsgesetz - Einführung eAmtsblatt

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **111.31** | 211.1  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); eAmtsblatt</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ..... (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 20. März 2018 (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:
<b>§ 2</b> Inhalt  <sup>1</sup> Das Amtsblatt des Kantons Solothurn dient als Publikationsorgan für die vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgesehenen Bekanntmachungen.  <sup>2</sup> Im Amtsblatt sind insbesondere zu publizieren:  a) Erlasse und Erlassänderungen gemäss § 5 Absatz 2;  b) Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und -wahlen;	<b>§ 2</b> Zweck und Inhalt

<p>c) vom kantonalen oder eidgenössischen Recht vorgesehene Bekanntmachungen.</p> <p><sup>3</sup> Andere behördliche Bekanntmachungen und Inserate werden im nichtamtlichen Inserateteil publiziert.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>
<p><b>§ 3</b> Publikation</p> <p><sup>1</sup> Das Amtsblatt wird in gedruckter Form publiziert. Die Staatskanzlei publiziert das Amtsblatt unter Beachtung von § 4 im Internet.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist die gedruckte Fassung.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion, entscheidet über Drucklegung, Administration und Spedition. Administration und Spedition können einer verwaltungsexternen Druckerei übertragen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das Amtsblatt wird in elektronischer Form (eAmtsblatt) publiziert. Es kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Das eAmtsblatt ist die massgebende Fassung.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei besorgt die Redaktion und Administration.</p>
<p><b>§ 4</b> Datenschutz</p> <p><sup>1</sup> Veröffentlichungen nach diesem Gesetz können Personendaten enthalten; insbesondere können sie auch besonders schützenswerte Personendaten nach § 6 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001[BGS 114.1.] enthalten, sofern dies für eine in einem Bundesgesetz oder in einem kantonalen Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.</p> <p><sup>2</sup> Die aktuelle Ausgabe des gedruckten Amtsblattes wird mit Einschluss von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten im Internet veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die weiteren notwendigen Massnahmen fest, um bei der Online-Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen; er berücksichtigt dabei den Stand der Technik.</p>	<p><sup>2</sup> Publikationen, die Personendaten enthalten, dürfen im Internet nicht länger zugänglich sein und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Zeiträume, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Er legt zudem weitere Massnahmen fest, um beim eAmtsblatt den Schutz von Personendaten sicherzustellen; dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.</p>

<p><b>§ 6</b> Publikation</p> <p><sup>1</sup> Sobald allfällige Veto- oder Referendumsfristen unbenutzt abgelaufen sind und das Inkrafttreten beschlossen wurde, werden die allgemein verbindlichen Erlasse und Erlassänderungen elektronisch publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Die GS wird jährlich als Band in gedruckter Form herausgegeben.</p>	<p><sup>2</sup> Die GS kann zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden.</p>
<p><b>§ 12</b> Herausgabe</p> <p><sup>1</sup> Amtsblatt, GS und BGS werden von der Staatskanzlei herausgegeben.</p>	<p><sup>2</sup> Sie macht die Internetseiten bekannt, auf welchen die elektronischen Publikationen veröffentlicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Internetpublikation nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert wird.</p>
<p><b>§ 13</b> Zugang</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zum aktuellen Amtsblatt, zur GS und zur BGS im Internet ist unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Abonnementsgebühren für das Amtsblatt, die Gebühren für die amtlichen Publikationen und die Preise für die Inserate im Amtsblatt sowie die Gebühren der gedruckten Fassung der GS.</p>	<p><b>§ 13</b> Einsichtnahme und Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang sowie das Herunterladen von Inhalten für die individuelle Bearbeitung zum Amtsblatt, zur GS und zur BGS im Internet sind unentgeltlich. Für Publikationen in gedruckter Form setzt der Regierungsrat angemessene Gebühren nach Aufwand fest.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Stellen, bei denen in die Veröffentlichungen in digitaler oder gedruckter Form Einsicht genommen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Publikationen im Amtsblatt werden dem Auftraggeber auferlegt.</p>

<p><b>§ 14</b> Massgebende Fassung</p> <p><sup>1</sup> Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die gedruckte Fassung der GS massgebend. Solange diese nicht vorliegt, ist die elektronische Fassung der GS massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Erscheint ein Text in den kantonalen Publikationen nur mit Titel, Einsichtsstelle und Bezugsquelle, ist die Fassung, auf die verwiesen wird, massgebend.</p>	<p><sup>1</sup> Massgebend sind die elektronischen Fassungen. Stimmt der Inhalt der BGS nicht mit der Publikation in der GS oder im Amtsblatt überein, ist die Amtsblattpublikation massgebend.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 204</b> F. Auskündigung des Erwerbes der Erbschaft</p> <p><sup>1</sup> Der Erwerb der Erbschaft ist durch den Amtschreiber im Amtsblatt auszukünden.</p>	<p><b>§ 204 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 313</b> II. Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag über ein Grundstück ist vom Amtschreiber unter Angabe des Namens des Verkäufers und des Käufers sowie der Bezeichnung des Grundstückes in der nächsten Nummer des Amtsblattes zu veröffentlichen, sofern nicht wichtige öffentliche Interessen eine Veröffentlichung als unerwünscht erscheinen lassen und soweit es sich nicht um Kaufverträge handelt, die lediglich zufolge Anlage oder Veränderung von Strassen, Wegen, Kanälen und dergleichen notwendig werden.</p>	<p><b>§ 313 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>

	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates XXX Präsident/-in Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

VERNEHMLICHUNG